Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Bühnen, Tribünen, Podesten und anderweitigen temporären Bauten

Stand: 04/2019 Nüssli (Austria) GmbH A – 4655 Vorchdorf

/188/JN

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 2 Vertragsschluß

- 1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Ebenso vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschreibungen.
- 2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
- 3. Nüssli (Austria) GmbH ist berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt
- 4. Der Vertragsschluß erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der Vertrag wird aufgehoben, wenn diese Bedingung der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung, aus welchen Gründen auch immer, nicht eintritt. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Der Kunde verzichtet diesfalls auf jedwede Ersatzansprüche, welche aus der Nichterfüllung entstehen.
- Das Urheber- und Nutzungsrecht an allen von der Verkäuferin erstellten Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Entwürfen und Schemata kommt ausschließlich der Verkäuferin zu.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
 Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 3. Der Kunde ist verpflichtet, Dritte vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und die Lieferware bis zur vollständigen Bezahlung gesondert aufzubewahren.
- 4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den Ziffern 3 und 4 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns für diesen Fall bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 6. Die Be- und Verarbeitung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

§ 4 Vergütung

- 1. Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2. Beim Versendungskauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich ortsüblicher Versandkosten.
- 3. Der Kunde verpflichtet sich nach Erhalt der Ware innerhalb von zehn Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Kunden behalten wir uns vor, einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen, dies vorbehaltlich des zustehenden Rücktrittsrechtes.
- 4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt worden sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 1. Die Verkäuferin ist bei ausdrücklich schriftlicher Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber berechtigt, von diesem eine pauschalierte Schadenersatzabgeltung, berechnet von der vereinbarten Vergütung, wie folgt zu fordern: Bis 60 Tage vor Liefertermin von 50%, bei weniger als 60 Tage 100%. Bei Nachweis eines höheren Schadens besteht die Ersatzpflicht in Höhe des jeweils nachgewiesenen Schadens.

§ 5 Gefahrübergang

 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. 2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist

§ 6 Gewährleistung

- 1. Der Kunde hat die Kaufsache unmittelbar nach Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen, offensichtliche Mängel müssen sofort gerügt werden. Hingegen sind Mängel, die nicht in die Augen fallen, binnen 4 Tagen schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassensfall gilt die Kaufsache als vertragsgemäß geliefert und übernommen.
- 2. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sind nicht von unserer Gewährleistungspflicht umfasst, sofern diese nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.
- 3. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch der Ware, wobei der Kunde verpflichtet ist, uns zur Vornahme dieser Gewährleistungsmassnahmen schriftlich eine angemessene Frist zu setzen.
- 4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur unwesentlichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 5. Der Kunde muß uns Mängel, welche bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar sind, unmittelbar nach Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches und/oder Schadenersatzanspruches ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheitertem Behebungsversuch den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm bei bloss leichter Fahrlässigkeit kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 7. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Sonstige Ersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen, dies gilt für Mängelschäden ebenso wie für Mängelfolgeschäden.
- 8. Die Gewährleistungsfrist für die gerichtliche Geltenmachung der Ansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen angezeigt hat.
- 9. Als zugesagte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 10. Erhält der Kunde einen mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 11. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

- 1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haften wir dem Kunden gegenüber nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 2. Für Ansprüche aus Produkthaftung gelten ausschließlich die Regelungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- 4. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Kaufsachen. Eigenmächtige Veränderungen an der Kaufsache, insbesondere Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen oder Planen oder Schildern, das Untergraben, Konstruktionsveränderungen, etc. durch den Kunden sind nicht zulässig bzw. entbinden den Verkäufer von jeglicher Pflicht zur Haftungsübernahme.

§ 8 Schlußbestimmung

- Zwischen den Vertragsparteien wird die Anwendung des österreichischen Rechtes auf den gegenständlichen Vertrag ausdrücklich vereinbart. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz bzw. in A-4600 Wels. Der Verkäufer ist aber auch berechtigt, den Käufer an dessen Gerichtsstand zu klagen.
- 3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 4. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.